

14. Berliner Bilanz Forum

Entwicklungen in der digitalen Berichterstattung

Wie geht es weiter mit dem europäischen Berichtsformat ESEF?

Rechtslage und Diskussionsstand

Berlin

27. Mai 2019

Anpassung der Transparenzrichtlinie (T-RL) im Jahr 2013

- **Richtlinie 2013/50/EU vom 22. Oktober 2013** zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind
- **Anpassung von Artikel 4 Abs. 7:**

‘Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden alle **Jahresfinanzberichte** in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt, sofern die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hat.’



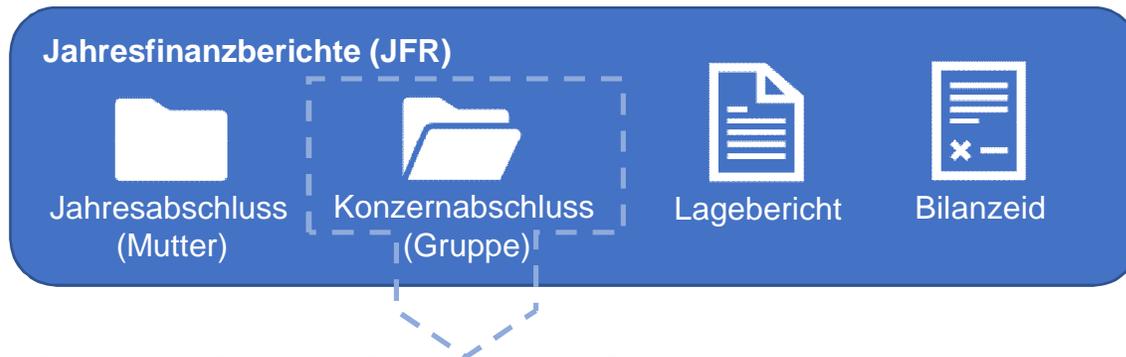
ESMA erarbeitet Entwürfe fachlicher Regulierungsstandards (RTS), um das elektronische Berichtsformat unter gebührender Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen festzulegen (bis 31.12.2016, verlängert auf den 31.12.2017)



Übertragung zum **Erlass des RTS** auf die **Europäische Kommission**

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der T-RL hinsichtlich ESEF

- Derzeitiger Status: Entwurf C(2018) 8612 final vom 17.12.2018



Artikel 3: Einheitliches elektronisches Berichtsformat
Emittenten haben ihren gesamten JFR im **XHTML-Format** zu erstellen.

Artikel 4: **Auszeichnung** von Konzernabschlüssen

1. Beschränkung auf konsolidierte Abschlüsse nach IFRS
2. Mindestens die spezifizierten Angaben in [Anhang II](#)
3. Auszeichnung anderer Angaben (optional)

- ↳ Auszeichnungssprache ist XBRL mit **Basistaxonomie** im Sinne von Anhang VI.
- ↳ Erstellung einer **Erweiterungstaxonomie**, soweit es nicht angebracht ist, Elemente der Basistaxonomie zu verwenden.

Anhang II: Obligatorische Auszeichnungen

1. **Primärbestandteile**, d.h. alle Zahlen, in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigem Ergebnis, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung
2. **Ausgewählte Anhangangaben** für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2020 (Elemente in Tabelle 1 des Anhangs)
3. **Umfassende Anhangangaben** für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2022 (Elemente in Tabelle 2 des Anhangs)

European Single Electronic Format – Regeln zur Auszeichnung (tagging)



Regeln zur Auszeichnung (Anhang IV)

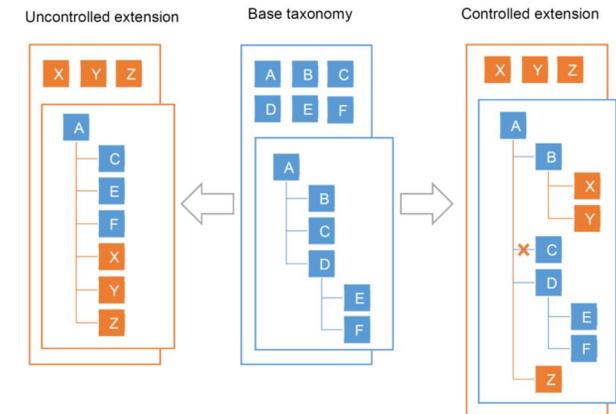
- Nutzung des **Basistaxonomieelements** mit der den auszuzeichnenden Angaben *am nächsten stehenden* sowie der *engsten* rechnungslegungsbezogenen Bedeutung
- (Nur) bei drohender Falschdarstellung **Einsatz einer Erweiterungstaxonomie!**

– Anforderungen an die Elemente der Erweiterungstaxonomie:

- Keine Doppelung eines Elements der Basistaxonomie
- Angabe des Erstellers des Elements
- Zuweisung eines geeigneten Bilanzattributs
- Standardlabels in der Sprache des JFRs (andere Sprachen freiwillig)

– Einbindung in Hierarchie der *Presentation Linkbase* und der *Definition Linkbase*

– Darstellung der rechnerischen Beziehungen in der *Calculation Linkbase*



• Anchoring der Erweiterungen:

Pflicht-Anchoring

- Verankerung an dem **höherrangigen** Basistaxonomieelement, das der allgemeinen buchhalterischen Bedeutung des Erweiterungstaxonomieelements am nächsten steht.

Wahlrecht-Anchoring

- Verankerung aller **niederrangigen** Basistaxonomieelemente, die die allgemeine buchhalterische Bedeutung des Erweiterungstaxonomieelements kombinieren.



1. Vergleichbarkeit vs. Relevanz von strukturierten Berichtsformaten

- Die Analyse von Finanzdaten in einem strukturierten elektronischen Format könnte die Bedeutung unternehmensindividueller Nuancen bei der Interpretation von Finanzinformationen übersehen. Insbesondere beschränkt ein Verbot von Erweiterungen ("geschlossene Taxonomie") die Fähigkeit der Unternehmen, ihre Geschäftsmodelle abzubilden. Andererseits erschweren offene Taxonomien die Analyse und den Vergleich.

Was ist zu präferieren?



2. Qualitätssicherung und Wesentlichkeit in der elektronischen Berichterstattung

- Die Verwendung der elektronischen Finanzberichterstattung wird zu neuen IT-Verfahren für die Durchführung von Abschlussprüfung und Enforcement führen.

Welche Änderungen sind zu erwarten?

Wird sich die Verwendung von Taxonomien auch auf den Begriff der Wesentlichkeit auswirken?



3. Menschenlesbare vs. maschinenlesbare Finanzberichterstattung

- Das Tempo der Einführung der elektronischen Finanzberichterstattung muss sehr sorgfältig geprüft und gewählt werden. Das neue Berichtsformat erfordert ein tiefes Verständnis der zugrunde liegenden Technologien, so dass Ersteller, Prüfer und Nutzer darauf vorbereitet sein müssen.

Welche Risiken und Chancen bestehen mit der Einführung von ESEF?

BACKUP

ESMAs Kosten-Nutzen-Analysen (CBA) zu ESEF



- CBA 2015
 - Fragebogen wurde an alle 28 *National Competent Authorities* (NCAs), 28 *Officially Appointed Mechanism* (OAMs) sowie weitere Kapitalmarktteilnehmer gesendet (Rücklauf: 26 NCAs, 16 OAMs, 22 Emittenten und 12 Nutzer).
 - Sehr geringe Rücklaufquote von Anwenderseite und mangelnde Präsenz der großen Kapitalmärkte
 - Einzelheiten der Analyse in Anhang III zu ESMAs CP 2015/ESMA/1463
- CBA 2016
 - Im Nachgang der CBA 2015, weitere Stakeholder-Befragung im Kontext des CP
 - Einzelheiten der Analyse in Anhang IV zu ESMAs Feedback Statement zum CP zusammen mit einer Kosten-Nutzen-Analyse zu iXBRL von der BR AG



Repräsentative Beispiele?
(Dänemark, VAE, Chile, USA...)



Prüfung ?!

Compliance Kosten für Emittenten:
Outsourcing: € 2.400 p.a. (+ einmalig € 8.200)
In-house: € 4.600 p.a. (+ einmalig € 13.000)



Selbstverständnis der ESMA zum ESEF

- Einige Äußerungen aus dem Feedback Statement ESMA/2016/1668:

“ESMA took note that many respondents suggested that the IFRS Taxonomy **would not be fit for use without allowing or requiring extensions.**”

“ESMA is aware that there might be **some divergence between the objective pursued under the IASB’s Disclosure Initiative** to encourage issuers to present their financial position and performance in a clear and concise way on one hand and the provision of the necessary granularity and specificity of a machine readable taxonomy on the other hand.”

“However, the IFRS Taxonomy is **not in itself an accounting standard**, but a given hierarchical structure which allows input data to be transferred into structured data [...] and thus cannot follow the established endorsement process under the IAS Regulation. ESMA concluded that the appropriate way to refer to the respective taxonomy is to add the elements schemes of the taxonomy as an **annex to the RTS.**”

“ESMA **disagrees** with the view that the adoption of the IFRS Taxonomy for ESEF **could be perceived as endorsing the accompanying materials** to the IFRS standards”

Selbstverständnis der Europäischen Kommission zum ESEF (tbd)

- Abschließende Veröffentlichung des RTS noch ausstehend
- Bislang keine offizielle Äußerung zur rechtlichen Einordnung(!)



DRSC Stellungnahme (18.01.2016) zum ESMA CP 2015/ESMA/1463



Eher kritische Grundhaltung zur Nutzenargumentation

- Verschiebung zu maschinenlesbaren Formaten kann die menschliche Nutzbarkeit von Finanzinformationen beeinträchtigen
- Visualisierung nicht standardisiert (z.B. kein vorgegebenes Seitenformat in XHTML)



Recht kritische Grundhaltung zu den Kosten

- Kosten der Umsetzung und Qualitätssicherung für Ersteller (Interne Kontrollsysteme)



IFRS-Taxonomie und Standards sind immer in Bewegung!

- *Due Process* zur Änderung der ESEF-Basistaxonomie und des ESMA Handbuchs?
- Zeitversatz bei der Übernahme / Übergangsvorschriften für Taxonomie-Updates?



Rechtliche Aspekte

- Gegenstand von Erstellung, Offenlegung/Veröffentlichung, Prüfung und Enforcement (Elektronischer JFR in Gänze vs. papiergebundene Einzelbestandteile)

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Prof. Dr. Andreas Barckow

– Präsident –

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Germany

Tel. +49 30 20 64 12 11

Fax +49 30 20 64 12 15

www.drsc.de

barckow@drsc.de